

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Das neue Volksschulgesetz des Kantons Aargau, das am 1. August 2026 in Kraft tritt, regelt in § 129, unter welchen Voraussetzungen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern erstellt und verwendet werden dürfen. Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen sowie die schulinternen Vorgaben zur Verhältnismässigkeit, Datensicherheit und Löschung der Aufnahmen.

1. Aufnahmen zu Unterrichtszwecken (keine Einwilligung erforderlich)

Lehrpersonen sowie Personen in der Lehrpersonenausbildung dürfen Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts aufnehmen, sofern die Aufnahmen einem dieser Zwecke dienen und verhältnismässig sind:

Zweck	Zeitpunkt der Löschung
Individuelle Förderung	Nach der Auswertung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern
Lernstandserhebung	Nach der Auswertung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern
Leistungsbeurteilung	Sobald die entsprechenden Laufbahnentscheide rechtskräftig sind
Lehrpersonenausbildung	Nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden vorgängig über Ziel und Zweck, die konkrete Verwendung, den zugriffsberechtigten Personenkreis sowie den Zeitpunkt der Löschung informiert.

Für den Sportunterricht gibt es zusätzliche Einschränkungen:

- Videoanalysen können ein Hilfsmittel zur Förderung des Bewegungslernens sein. Soll- und Ist-Ausführung der Bewegung können verglichen werden. Die Kameraeinstellung ist zweckbezogen zu wählen. Insbesondere im Schwimmunterricht ist eine angemessene Distanz zu wahren.
- Die Aufnahmen erfolgen nicht auf privaten Geräten der Lehrpersonen, sondern auf Geräten der Schule.
- Videoaufnahmen können die Qualität der Beurteilung und deren Besprechung beispielsweise bei technischen Bewegungsabläufen, komplexen Bewegungsfolgen, Choreografien und Übungsfolgen erhöhen. Die Auswertung soll sachlich und nach vorgängig festgelegten Kriterien erfolgen.
- Videoaufnahmen zur Förderung des Bewegungslernens werden sofort nach der gemeinsamen Auswertung mit der Schülerin oder dem Schüler gelöscht.

2. Aufnahmen für andere Zwecke (Einwilligung erforderlich)

Neu besteht die Möglichkeit, Fotos von Schulanlässen wie Schulreisen oder Klassenlagern im schulinternen Pupil Connect den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse zur Verfügung zu stellen. Deshalb werden künftig weniger Fotos von Schulanlässen auf der öffentlich zugänglichen Schulwebsite veröffentlicht.

Schülerinnen und Schüler, die auf solchen Fotos nicht abgebildet sein möchten, können uns dies zu Beginn der Oberstufe mitteilen. Diese Entscheidung kann jederzeit geändert werden.

Für besondere Veröffentlichungen, beispielsweise in Medienberichten, in der Schulzeitung oder in Broschüren der Fachhochschule, holen wir im jeweiligen Einzelfall erneut die Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ein.

Mellingen, 1. August 2026



Stefan Lüpold
Schulleitung Bezirksschule